

Neue Satzungen der Stiftung von Zimmermann'sche Natur-Heilanstalt
vom 23. Juni 1891.

Die für genannte Stiftung unterm 3. Februar 1885 ausgefertigten Statuten werden aufgehoben und durch folgende neue Satzungen ersetzt:

§ 1. Die von dem Königlichen Geheimen Kommerzienrath Johann von Zimmermann zu Berlin begründete Stiftung führt den Namen: „von Zimmermann'sche Natur-Heilanstalt“ und hat den Zweck, Kranke ohne Anwendung von Arzneimitteln nach den Grundsätzen naturgemäßer Gesundheitspflege und arzneiloser Heilkunde zu heilen.

Der Sitz der Stiftung ist Chemnitz.

§ 2. Das Vermögen der Stiftung wird zunächst gebildet durch schenkungsweise Uebereignung eines Grundstückes seitens des StifTERS, sowie durch die von dem Stifter zum Behufe der Stiftung schenkungsweise zu errichtenden Gebäude, weiter durch etwaige sonstige Zuwendungen des StifTERS, über welche sich der Stifter die weitere Bestimmung einstweilen noch vorbehalten hat. Die Vermehrung des Stiftungsvermögens durch Zuwendung dritter Personen ist nicht ausgeschlossen.

Die Einnahmen bestehen

1. in dem Ertrage des Vermögens,
2. in den Zahlungen, welche die in die Anstalt aufgenommenen Kranken, soweit sie keine Freistellen inne haben, zu leisten haben,
3. in sonstigen etwaigen zufälligen Nebeneinkünften.

Aus den etwaigen Verwaltungsüberschüssen ist eine Rücklage für außergewöhnliche Ausgaben anzusammeln und zu erhalten. Sobald dieselbe die Höhe von Zwanzig Tausend Mark erreicht hat, können die Verwaltungsüberschüsse anderweit zum Besten der Anstalt oder dazu verwendet werden, bedürftige Kranke unentgeltlich oder gegen Ermäßigung der Kurkosten zu behandeln.

§ 3. Die Behandlung der Kranken erfolgt nach den im § 1 bezeichneten Grundsätzen unter der Verantwortlichkeit und Oberleitung eines von der Stiftung anzustellenden, wissenschaftlich gebildeten und zur Ausübung der ärztlichen Praxis innerhalb des deutschen Reiches zugelassenen Arztes, welcher in der Anstalt wohnen muß.

§ 4. Die Verwaltung der Stiftung wird von einem Vorstande geführt, welcher aus neun Personen besteht.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen männlichen Geschlechts, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und verfügungsfähig sein, fünf von ihnen müssen das Bürgerrecht der Stadt Chemnitz besitzen und in der Stadt Chemnitz ihren dauernden Wohnsitz haben, die übrigen können außerhalb der Stadt Chemnitz im deutschen Reiche ihren dauernden Wohnsitz haben und müssen Angehörige des deutschen Reiches sein.

§ 5. Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Rath der Stadt Chemnitz. Am Ende jeden Kalenderjahres scheiden drei Mitglieder des Vorstandes aus. Die Reihenfolge bestimmt beim erstmaligen Ausscheiden des ersten und zweiten Drittels das Loos, weiterhin das Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ernennt der Stadtrath für die noch übrige Dienstzeit ein anderes Mitglied.

§ 6. Der Stadtrath ernennt widerruflich aus den Mitgliedern des Vorstandes den Vorsitzenden, ein mit der besonderen Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung an erster Stelle beauftragtes Mitglied, sowie einen Schriftführer und den oder die Vertreter dieser Mitglieder. Im Uebrigen vertheilt der Vorstand die Geschäfte unter sich.

§ 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen gültig durch einen eingeschriebenen Brief, welcher spätestens acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben sein muß. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 8. Der Vorstand führt die Verwaltung der Anstalt auf Grund dieser Satzungen zu dem in denselben bestimmten Zwecke. Er stellt das erforderliche Personal an, schließt mit demselben die nöthigen Verträge ab und erteilt demselben die nöthigen Dienstweisungen. Die Kassen- und Rechnungsführung soll nicht durch ein Mitglied des Vorstandes übernommen, sondern durch einen der Angestellten gegen Entgelt, unter Aufsicht des Vorstandes besorgt werden. — Der baare Vermögensbestand, soweit er nicht zum Geschäftsbetrieb erforderlich ist, ist mündelmäßig sicher und, falls eine dauernde Belegung ungeeignet erscheint, bei der Stadtbank oder bei der städtischen Sparkasse anzulegen.

Dem Vorstande wird überlassen, die Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe einer zu diesem Behufe von ihm aufgestellten und vom Stadtrath genehmigten Ordnung in dem durch dieselbe bestimmten Umfange durch einen Verwaltungsausschuß führen zu lassen, welcher aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, dem mit der besonderen Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung an erster Stelle beauftragten Mitgliede und einem dritten Mitgliede zu bestehen hat. Dieses dritte Mitglied braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein, es kann insbesondere der Arzt der Anstalt (§ 3) dazu gewählt werden. Die Wahl geschieht durch den Stadtrath widerruflich.

Der Vorstand wird nach außen, auch vor Gericht und allen anderen Behörden vertreten durch den Vorsitzenden und ein dazu vom Stadtrath zu bestimmendes zweites Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist jedoch nicht befugt, Grundeigenthum der Anstalt zu veräußern, dasselbe mit Hypotheken oder überhaupt dinglich zu belasten, oder Schulden und Verbindlichkeiten einzugehen, welche aus den laufenden Mitteln